

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1905.

Inhalt: Nr. 10. Verordnung, das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte betr. S. 19. —
Nr. 11. Verordnung, die Finanzierung der Vollstrecken in amtlichen Angelegenheiten betr. S. 20. —
Nr. 12. Verordnung, die Verteilung von Kosten für die Veranstaltung zur Staatsenformenscheiter an
die Vorstände der israelitischen Religionsgemeinden betr. S. 23. — Nr. 13. Bekanntmachung, die Be-
züge der israelitischen Religionsgemeinden betr. S. 24.

Nr. 10. Verordnung,

das Dispensieren tierärztlicher Arzneimittel durch Tierärzte
betreffend;

vom 3. März 1905.

In Ergänzung der Verordnung vom 29. September 1869, den Einfluß der Gewerbe-
ordnung für den Norddeutschen Bund auf die Gesetzgebung ujm. über die Tierheilkunde
betreffend, A, II, 1 Ziffer 7 (S. u. V.-Bl. S. 279), wird hiermit folgendes angeordnet.

Alle Arzneien und Arzneistoffe, welche die Tierärzte für die in ihrer Behandlung be-
findlichen Tiere selbst dispensieren, dürfen nur aus deutschen Apotheken und nicht von
Drogisten und anderen Händlern bezogen werden.

Zurückhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{M} oder mit Haft bestraft.

Diese Verordnung ist in den Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 3. März 1905.

Ministerium des Innern.

v. Wegsch.

Streher.